

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII - Änderungen nach dem neuen
Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW)****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	15.06.2021
Finanzausschuss	21.06.2021
Rat	24.06.2021

Beschluss:

Der Rat beschließt die nachfolgenden Änderungen und Anpassungen in der Kindertagespflege:

Die bisherigen Ratsbeschlüsse zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII vom 08.04.2014 Vorlagen Nummer: 0178/2014, vom 16.12.2014 Vorlagennummer 2301/2014 in Verbindung mit der Vorlagennummer: 0493/2015 vom 17.03.2015 (JHA), sowie vom 19.12.2017 Vorlagennummer: 2750/2017 werden wie folgt modifiziert fortgeschrieben:

1. Anpassung der laufenden Geldleistung

Der durch den Beschluss vom 01.10.2013 festgelegte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,27 Euro wird ab dem 01.08.2021 um 0,20 Euro pro Kind und Stunde auf 3,47 Euro erhöht.

Der durch den Beschluss vom 17.03.2015 festgelegte Betrag in Höhe von 11,45 Euro für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird ab dem 01.08.2021 um 0,70 Euro pro Kind und Stunde auf 12,15 Euro erhöht.

Im gleichen Zuge entfällt in beiden Fällen die bisherige Leistung zur erhöhten Förderung durch Nachweis von 10 Stunden Fortbildung in Höhe von 0,20 Euro pro Kind und Stunde ab dem 01.08.2021. Hierdurch wird eine größtmögliche Kompensation der Erhöhung erreicht. Ab dem 01.08.2022 erfolgt eine jährliche Dynamisierung der Beträge zur Anerkennung der Förderleistung um 2 Prozent.

Alternative:

Der letztmalig im Beschluss 01.10.2013 festgelegte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,27 Euro beziehungsweise 11,45 Euro für Kinder mit besonderem Förderbedarf pro Kind und Stunde gemäß des Beschlusses vom 17.03.2015

wird in gleicher Höhe beibehalten. Hierbei bleibt es bei der bisherigen Leistung zur erhöhten Förderung durch Nachweis von 10 Stunden Fortbildung in Höhe von 0,20 Euro pro Kind und Stunde, um die Tagespflegeperson im Vergleich zum Status Quo finanziell nicht schlechter zu stellen. Ab dem 01.08.2021 erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung um 2 Prozent.

2. Gewährung der laufenden Geldleistung während der Eingewöhnung, der Krankheit oder Abwesenheit des Kindes

Analog des Verfahrens in Kindertageseinrichtungen wird die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen in Höhe der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten mit Beginn der Eingewöhnungszeit gewährt. Ebenso wird bei vorübergehender Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit weiter gefördert.

3. Gewährung der laufenden Geldleistung während Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Die Weiterzahlung der Förderleistung für erkrankte Tagespflegepersonen wird auf maximal 21 Kalendertage jährlich festgelegt. Ab dem 22. Krankheitstag wird die Förderung eingestellt beziehungsweise der vertretenden Tagespflegeperson ausgezahlt. Die Kommune übernimmt gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII die hälftige Zahlung von Kosten einer angemessenen Krankengeldversicherung.

4. Gewährung von Verfügungsstunden (mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit)

Im Rahmen der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII erhalten Tagespflegepersonen rückwirkend ab 01.08.2020 für jedes von ihnen betreute Kind einen Zuschuss zur Anerkennung der Förderleistung nach Ziffer 1 eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die bisherige Leistung von 25,00 Euro Pauschale pro Monat und Tagespflegeperson für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit entfällt. Für Tagespflegepersonen, die aufgrund der neuen Regelung in einem Monat nur geringere Beträge erhalten, gilt bis 31.7.2021 ein Bestandschutz und sie erhalten den bisherigen Zuschuss.

5. Gewährung von kostenfreien Fortbildungen bei kooperierenden Weiterbildungsträgern für in Köln tätige Kindertagespflegepersonen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2020 verpflichtet, 12 Unterrichtseinheiten jährlich an Fortbildungen wahrzunehmen. Wird die Fortbildung durch kooperierende Bildungsträger in Köln angeboten, übernimmt die Stadt Köln die Kosten für in Köln tätige Tagespflegepersonen.

Alternative:

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2020 verpflichtet, gemäß § 21 (3) Kinderbildungsgesetz NRW, mindestens 5 Unterrichtseinheiten jährlich an Fortbildungsangeboten wahrzunehmen

Wird die Fortbildung durch kooperierende Bildungsträger in Köln angeboten, übernimmt die Stadt Köln die Kosten für in Köln tätige Tagespflegepersonen.

6. Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB)

Die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 für neue Kindertagespflegepersonen gesetzlich geforderte Qualifizierung, die inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitutes entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht, wird ab 2021 umgesetzt. Ein Qualifizierungsplatz kostet somit zukünftig zirka 5.650 Euro. Kosten, die über die anteilige Finanzierung des Landes NRW (zirka 2.000 Euro pro Teilnehmer*in) und die bisherige durchschnittliche Fördersumme der Stadt Köln (zirka 1.500 Euro pro Teilnehmer*in) nach dem DJI Curriculum hinausgehen, sind von den künftigen Tagespflegepersonen selbst zu tragen.

Alternative 1:

Die entstehenden Kosten, abzüglich der Landesförderung zum QHB (5.650 Euro minus 2.000 Euro pro Teilnehmer*in), werden weiterhin vollumfänglich von der Stadt Köln getragen.

Alternative 2:

Die Tagespflegeperson trägt die Kosten der Qualifizierung, abzüglich der anteiligen Finanzierung des Landes NRW, selbst. Sie bekommt nach zweijähriger Tätigkeit in Köln 50 Prozent der angefallenen Kosten für die Qualifizierung durch die Stadt Köln erstattet.

7. Pädagogische Konzeption

Das Konzept einer Tagespflegeperson für ihre Tätigkeit ist bei Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII vorzulegen. Es ist schriftlicher Bestandteil der Prüfung in der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson. Zur weitergehenden Sicherung der pädagogischen Qualität ist bei Neuerteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch nach 5 Jahren Tätigkeit, ein überarbeitetes Konzept vorzulegen.

8. Konzeptionelle Erweiterung des Vertretungsmodells 3 und Einstellung des Vertretungsmodells 2 sowie Vertretungszeiten

Das Vertretungsmodell 2 – Anstellung von Tagespflegepersonen oder Vertretung auf Honorarbasis für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson – wird zu Gunsten des Vertretungsmodells 3 nicht mehr ausgeweitet, da sich Modell 3 im Sinne der Qualitätsweiterentwicklung in der Kindertagespflege fachlich und organisatorisch positiv bewährt hat und gut zu steuern ist. Bei nicht selbstständigen Kindertagespflegepersonen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Da dies in Vertretung von Ausfallzeiten nicht umsetzbar ist, werden grundsätzlich bei diesen angestellten Vertretungstagespflegepersonen maximal 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit gefördert.

Das Vertretungsmodell 3 – Vertretungsstützpunkt – wird erweitert. An die Vertretungsstützpunkte werden zusätzliche Tagespflegekräfte als Springer*innen angebunden, die insbesondere Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen vertreten sollen. Die eingestellten Gelder für Modell 2 werden sukzessive umgeschichtet.

Wichtiger Hinweis:

Für den Erhalt der Landesförderung nach § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) in Höhe von sechs Millionen Euro ist die Umsetzung aller acht aufgeführten Beschlusspunkte zwingend notwendig.

Die genannten rund sechs Millionen Euro Landesförderung setzen sich zusammen aus der Förderung nach § 24 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz (kindbezogene Pauschale in Höhe von jährlich 1.109 Euro beziehungsweise 3.1282 Euro für Kinder mit besonderem Förderbedarf).

Die Beschlusspunkte 1, 5 und 6 bieten zudem Beschlussalternativen, welche ebenfalls die Landesförderung sicherstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschlusspunkte im Verhältnis zu den Beschlussalternativen bei den Punkten 1 und 6 kostenintensiver sind. Die Verwaltung empfiehlt dennoch, die acht Beschlusspunkte wie vorgeschlagen zu beschließen, da hierdurch den im KiBiz beschriebenen und zudem gesteigerten Qualitätsanforderungen in der Kindertagespflege Rechnung getragen werden kann. Zudem wird das Berufsfeld von Kindertagespflegepersonen im Kontext zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten damit aufgewertet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein			
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Mehraufwendungen für die Maßnahme	<u>--203.866 €</u>	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>581.500 €</u> ¹
Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):		ab Haushaltsjahr:	<u>2022</u>	
a)	Personalaufwendungen		_____ €	
b)	Sachaufwendungen etc.		<u>468.370 €</u>	
c)	bilanzielle Abschreibungen		_____ €	
Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):		ab Haushaltsjahr:	<u>2022</u>	
a)	Erträge		<u>581.500 €</u>	
b)	Erträge aus der Auflösung Sonderposten		_____ €	
Einsparungen:		ab Haushaltsjahr:		
a)	Personalaufwendungen		_____ €	
b)	Sachaufwendungen etc.		_____ €	
Beginn, Dauer			_____	

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
 Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
 Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

¹ 1) die Landesbezuschussung wurde bereits im Vorgriff für das Kita-Jahr 2020/2021 beantragt, d. h. fällt für 2021 der volle Jahresbetrag an.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Entscheidung des Rates in der Sitzung am 24.06.2021 ist erforderlich, da die Förderung des Landes NRW für die Kindertagespflege nach § 24 (3) Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) an die Umsetzung der dargestellten Voraussetzungen gebunden ist. Sollte die Umsetzung nicht im Kindergartenjahr 2021 erfolgen, ist die Landesförderung zurück zu erstatten. Die Abstimmung und Mitzeichnung der Ratsvorlage erforderte unerwartet einen längeren Zeitraum als geplant.

Begründung:

Die Kindertagespflege hat sich bundesweit, insbesondere aber in NRW, als hochwertiges und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in einem familienähnlichen Angebot etabliert. In Köln werden zurzeit zirka 3.400 Kinder durch zirka 930 Kindertagespflegepersonen betreut.

Dieser Tendenz zur Folge wurde im „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)“ der Kindertagespflege als Betreuungsform eine besondere Bedeutung zugemessen.

Die Förderung in Kindertagespflege wurde nun in einem gesonderten Teil des Gesetzes festgelegt. Im Allgemeinen Teil wird die Kindertagespflege den Anforderungen der institutionellen Betreuung gleichgesetzt. Insbesondere betrifft dies die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Gesundheitsvorsorge, Kooperationen und Übergänge zur Kindertageseinrichtung, die Zusammenarbeit mit der Frühförderung und in Bezug auf die Komplexleistung bei Kindern mit besonderem Förderbedarf, die frühkindliche Bildung, Partizipation, das Erstellen und Arbeiten nach einer pädagogischen Konzeption, Beobachtung und Dokumentation, sowie die sprachliche Bildung. Weiterhin besteht nun die gesetzliche Pflicht zum Absolvieren von mindestens 5 Stunden Fortbildung pro Jahr für die Tagespflegepersonen als ein Punkt der Qualitätssicherung.

Der Landeszuschuss nach § 24 Absatz 2 Satz 1 KiBiz setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,

6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1.109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt Landesmittel in Höhe von 3.182 Euro pro Kind.

Die Landesbezugschussung wurde bereits im Vorgriff für das Kita-Jahr 2020/2021 beantragt, das heißt es fällt für 2021 der volle Jahresbetrag an.

Wichtiger Hinweis:

Der Beschluss ist zwingend als Gesamtpaket zu sehen, da der Erhalt der Landesförderung nach § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) an die Umsetzung aller Beschlusspunkte gebunden ist.

Die vom Rat der Stadt Köln beschlossene „Expertenrunde Kindertagespflege Köln“ hat sich intensiv mit der neuen Gesetzgebung auseinander gesetzt und eine Empfehlung zur Umsetzung erarbeitet. Die Vorlage bezieht die Empfehlungen der Expertenrunde (Anlage 3) weitestgehend ein.

Zu Beschlusspunkt 1.: Anpassung der laufenden Geldleistung

Die Kommune ist gesetzlich zur Zahlung eines angemessenen Beitrags zur Förderleistung in Kindertagespflege verpflichtet.

Aufgrund der seit 2013 beziehungsweise 2015 (Kinder mit besonderem Förderbedarf) gleichen Förderleistungshöhe für Kindertagespflegepersonen wird diese von 3,27 Euro auf 3,47 Euro zum 01.08.2021 angehoben. Die Förderleistung für Kinder mit nachgewiesenem Förderbedarf wird auf 12,15 Euro (3,5-facher Satz bei gleichzeitiger Reduzierung der Gruppe um einen Platz) angehoben. Die Sachkosten bleiben unberührt und werden, analog der bundeseinheitlichen Regelung für die Betriebskostenpauschale für Kindertagespflege, nicht angehoben.

Die beschriebene Anhebung der Förderleistung wird entsprechend nachstehender Darstellung zu künftigen finanziellen Mehraufwendungen führen:

Haushaltsjahr 2021; laufende Geldleistung			
	Kosten nach bisheriger Regelung	Kosten lt. Beschlussvorschlag	Kosten lt. Alternativvorschlag
Aufwendungen	23.987.079 €	24.464.970 €	24.034.526 €
Mehrbedarf ggü. bisher		477.891 €	47.447 €
Haushaltsjahr 2022; laufende Geldleistung			
	Kosten nach bisheriger Regelung	Kosten lt. Beschlussvorschlag	Kosten lt. Alternativvorschlag
Aufwendungen	25.915.332 €	27.743.046 €	26.666.910 €
Mehrbedarf ggü. bisher		1.827.714 €	751.578 €

Zu den einzelnen Berechnungen und den getroffenen Annahmen wird auf die Anlage 1 (Berechnung) zu dieser Vorlage verwiesen.

Die Landesförderung in Kindertagespflege wurde im neuen Kinderbildungsgesetz unter anderem an eine jährliche Dynamisierung der Fördergelder gebunden. Die Fortschreibungsrate richtet sich analog der durchschnittlichen Kostenentwicklung beim pädagogischen Personal und aus der durchschnittlichen Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex aus. Auf dieser Basis werden zukünftig auch die Landesmittel jährlich dynamisiert. Die Verwaltung hält eine jährliche Dynamisierung der kommunalen Förderleistung in Höhe von 2 Prozent analog der durch JHA Beschluss festgelegten, pauschalen Dynamisierung des Personalkostenzuschusses für freie Träger als angemessen.

Mit der Erhöhung der Förderung in Kindertagespflege entfällt die bisherige Leistung der Stadt Köln zur erhöhten Förderung durch Nachweis von 10 Stunden Fortbildung ab dem 01.08.2021, da ab dem 01.08.2020 nun eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterbildung einer Tagespflegeperson von jährlich mindestens 5 Stunden besteht. Um den Qualitätsaufbau beziehungsweise die Qualitätssicherung umzusetzen, ist es jedoch der Kommune überlassen, die Anzahl der Fortbildungsstunden höher festzulegen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Tagespflegepersonen, die den Nachweis an Fortbildungen für die erhöhte Förderleistung in 2020 jedoch schon erbracht haben, erhalten bis zum 31.07.2021 die bisherige Leistung weiter.

Zu Beschlusspunkt 2.: Gewährung der laufenden Geldleistung während der Eingewöhnung, der Krankheit oder Abwesenheit des Kindes

Dieser Beschlusspunkt ist zum Erhalt der Landesförderung erstmalig im KiBiz festgeschrieben worden. „Für eine gelingende Kindertagespflege sowie eine funktionierende Bildungs- u. Erziehungspartnerschaft ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson, Kind und Eltern von grundlegender Bedeutung. Ein gesicherter Beziehungsaufbau basiert unter anderem auf einer pädagogisch und zeitlich angemessenen Eingewöhnungsphase des Kindes in der Kindertagespflegestelle. Zudem ermöglicht die begleitete Eingewöhnung den Eltern, einen Einblick in die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson zu gewinnen. Eine adäquate fachliche Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages der Kinder-tagespflege beinhaltet somit eine angemessene Eingewöhnungsphase, welche bei der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII berücksichtigt und durch eine Finanzierung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gesichert werden sollte.“ (Vgl. Handreichung Kindertagespflege NRW, Stand 15.04.2021)

Analog des Verfahrens in Kindertageseinrichtungen wird die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen in Höhe der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten mit Beginn der Eingewöhnungszeit gewährt. Auch in der Eingewöhnung dürfen Eltern keine zusätzlichen Kosten entstehen. Das Essensentgelt darf nur dann verlangt werden, wenn das Kind tatsächlich an der Verköstigung teilnimmt.

Ebenso wird bei vorübergehender Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit weiter gefördert. Im Sinne guter Rahmenbedingungen für die Planungssicherheit von Tagespflegepersonen erscheint eine – zeitlich begrenzte – Weiterzahlung der Geldleistung sinnvoll.

„Dies ermöglicht die weitere Vorhaltung des Platzes für das Tageskind und entspricht in diesem Sinne sowohl dem Kindeswohl als auch der Schaffung guter Rahmenbedingungen aus Sicht der Kindertagespflegeperson. Darüber hinaus sichert die durchgehende Finanzierung die Akzeptanz des Angebotes auch im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen.“ (Vgl. Handreichung Kindertagespflege NRW, Stand 15.04.2021)

Zu Beschlusspunkt 3.: Gewährung der laufenden Geldleistung während Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Vertretungsregelung per Gesetz verpflichtet. In Köln wird dies durch den Träger „Wir für Pänz“ in Form von Vertretungsstützpunkten mit angestellten Tagespflegepersonen und durch Anstellungsverhältnisse beziehungsweise Vertretung auf Honorarbasis durch selbstständige Tagespflegepersonen mit Zahlungen der Kommune vorgehalten. Die bisherige Regelung greift vorwiegend im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen können als hauptberuflich Selbstständige auch einen Anspruch auf Krankengeld haben. Hierzu müssen sie eine sogenannte Wahlerklärung abgeben. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist somit ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung hälftig zu erstatten, sofern dieser „angemessen“ im Sinne des § 23 Absatz 2

Nummer 4 SGB VIII ist. So kann die Vereinbarung eines Wahltarifs „Krankengeld“ angemessen sein. Zur Absicherung der Kindertagespflegeperson im Krankheitsfall und zur Sicherung der Plätze in Kindertagespflege sollte die Weiterzahlung der Förderleistung für erkrankte Tagespflegepersonen auf maximal 21 Kalendertage jährlich festgelegt werden. Ab dem 22. Krankheitstag wird die Förderung eingestell beziehungsweise der vertretenden Tagespflegeperson ausgezahlt. Ab dem 22. Krankheitstag kann eine angemessene Krankengeldversicherung greifen. Die Kommune übernimmt gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII die hälftige Zahlung angemessener Kosten.

Kindertagespflege wird im überwiegenden Fall von selbstständigen Tagespflegepersonen ausgeübt. Die Jugendverwaltung geht davon aus, dass maximal 30 Tage jährlich als Urlaub kalkuliert werden müssen, in denen die Tagespflegestelle geschlossen ist. Im Interesse des Kindeswohls, um die Planungssicherheit für Eltern zu gewährleisten und um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten, sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern absehbare Ausfallzeiten in der Betreuung, wie zum Beispiel Urlaub rechtzeitig, spätestens zu Beginn des Kalenderjahres, miteinander verbindlich abstimmen (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KiBiz).

Zu Beschlusspunkt 4.:Gewährung von Verfügungsstunden (mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit)

Nimmt das Jugendamt den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Anspruch, so ist im Rahmen der Geldleistung der Kindertagespflegeperson für jedes zugeordnete Kind nach § 24 Absatz 3 Nummer 6 KiBiz ein Betrag von einer Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten. Hierzu zählen unter anderem die Zeit für Elterngespräche, für Vor- oder Nachbereitungsarbeiten zur individuellen frühkindlichen Bildung, eigene Fortbildung oder für das Erstellen von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen nach § 18 KiBiz.

Der Rat der Stadt Köln beschloss in seiner Sitzung im Dezember 2017 die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25,00 Euro pro Tagespflegeperson und Monat für mittelbare pädagogische Arbeit als freiwillige Leistung ab dem 01.01.2018. Da die Kommune den Landeszuschuss abrufft, wird sie der oben aufgeführten Auflage nachkommen, im gleichen Zuge wird die bisherige Leistung eingestellt.

Die Kosten hierfür betragen:

Gewährung von Verfügungsstunden			
	Kosten bisherige Regelung	Kosten lt. Beschlussvorschlag	Mehrbedarf
HhJ 2021	597.000,00 €	673.000,00 €	76.000,00 €
HhJ 2022	627.000,00 €	729.400,00 €	102.400,00 €

Zu den einzelnen Berechnungen und den getroffenen Annahmen wird auf die Anlage 2 (Berechnung) zu dieser Vorlage verwiesen.

Zu Beschlusspunkt 5.: Gewährung von kostenfreien Fortbildungen bei kooperierenden Weiterbildungsträgern für in Köln tätige Kindertagespflegepersonen

Das neue Kinderbildungsgesetz verpflichtet Tagespflegepersonen mit öffentlicher Förderung zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität, Fortbildungen in Höhe von mindestens 5 Unterrichtsstunden jährlich wahrzunehmen. Die freiwillige kommunale Leistung als Anreiz für Fortbildung kann somit entfallen.

Es wird jedoch der Kommune die Möglichkeit eingeräumt, die Anzahl der Fortbildungsstunden höher festzulegen. Durchschnittlich sind Fortbildungsveranstaltungen mit 4 Unterrichtseinheiten konzipiert. Auf Wunsch vieler Tagespflegepersonen werden inzwischen Fortbildungen in Ganztagesform oder in regelmäßigen Gruppensettings angeboten. Von daher sollen zukünftig, neben den allgemeinen Fortbildungen der Qualifizierungsträger für den Bereich Kindertagespflege, folgende Veranstaltungen als Fortbildungen anerkannt werden: Fachtag Kindertagespflege (jährlich ausgerichtet von der Kontaktstelle Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie), Praxisbegleitung in der Kindertagespflege, Fortbildungsveranstaltungen des Berufsverbandes, des Landesverbandes Kindertagespflege und die Anschlussqualifizierung 160+ (Aufbauqualifizierung nach dem QHB für Tagespflegepersonen, die die Qualifizierung nach dem DJI Curriculum absolviert haben). Informationsabende, sowie Vernetzungstreffen und Supervision werden nicht als Fortbildung anerkannt. Die Kosten werden weiterhin durch die Stadt Köln getragen.

Angesichts des erhöhten Weiterbildungsbedarfes und gemäß dem Wunsch vieler Kindertagespflegepersonen sollen Fortbildungsangebote auch bei anderen Trägern der Weiterbildung nach Rücksprache mit der zuständigen Fachberatung als Fortbildungsleistung anerkannt werden, wenn sie der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege dienen. Die Kosten können hier jedoch nicht übernommen werden.

Zu Beschlusspunkt 6.: Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden neue gesetzliche Ansprüche für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen angelegt. Neue Tagespflegepersonen müssen ab diesem Zeitpunkt eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualitätshandbuches (QHB) vorweisen, um die fachliche Eignung zu erlangen. Pädagogische Fachkräfte benötigen ab diesem Zeitpunkt eine Qualifizierung nach dem DJI- Curriculum in einem Stundenumfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Auf Grund der neuen Qualifizierung im Umfang von mindestens 300 Stunden (vormals 160 Stunden) werden sich die Kosten hierfür entsprechend erhöhen. Die Kommune fördert die Qualifizierung nach dem DJI- Curriculum zurzeit mit zirka 1.500 Euro pro Qualifizierungsplatz. In Zukunft wird das Land NRW die Qualifizierung analog des QHB mit 2.000 Euro pro Qualifizierungsplatz ebenfalls fördern. Die beantragten Fördergelder sind jeweils für ein Kindergartenjahr gültig. Nach Kostenkalkulation der in Köln tätigen Qualifizierungsträger*innen für die Kindertagespflege werden sich die Kosten für einen Qualifizierungsplatz auf zirka 5.650 Euro belaufen. Es wird somit von einem Fehlbetrag von zirka 2.000 Euro pro Qualifizierungsplatz ausgegangen, da die Vorgaben zur Durchführung der Qualifizierung nach dem

QHB, wie zum Beispiel Verdoppelung der Qualifizierungszeiten, Praxisbegleitung, regelmäßiger Einsatz von 2 Dozent*innen, kostenintensiver sind.

Die Verwaltung empfiehlt, Tagespflegepersonen zukünftig jeweils einmalig an den Kosten mit einem Eigenanteil in Höhe von zirka 2.000 Euro zu beteiligen. Hierdurch wird die Kostenneutralität der Qualifizierung gewahrt. Zudem wird durch die Eigenbeteiligung auch die Ernsthaftigkeit an der Qualifizierung nachhaltig gesichert.

Für die Qualifizierung nach dem QHB entstehen ab 2021 auf Grundlage einer zu erwartenden Anzahl von 4 Kursen pro Jahr zuzüglich der korrespondierenden Praktikumsbegleitungen jährliche Folgekosten:

4 Kurse (a 15 Personen) x 70.000 Euro (Kosten für 300 Unterrichtseinheiten) + 4 Kurse x 15.000 Euro (Kosten Praktikumsbegleitung) = 4 x 70.000 Euro + 4 x 15.000 Euro = 280.000 Euro + 60.000 Euro = 340.000 Euro.

Die Kosten für die sich anschließende laufende Fortbildung der Tagespflegepersonen in Höhe von rund 150.000 Euro pro Jahr können über das bereits eingestellte Budget im Teilplan 0603 finanziert werden.

Zu Beschlusspunkt 7.: Pädagogische Konzeption

Kindertagespflegepersonen obliegt gemäß § 17 Kinderbildungsgesetz die Pflicht, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durchzuführen.

Grundlage zur Ausgestaltung der Kindertagespflegekonzeption sind die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder. Inhalte der Konzeption sind insbesondere Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Kinderrechte, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit Eltern, sowie der Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen. Der Aspekt der Partizipation von Kindern muss sich in der Konzeption durchgängig schwerpunktmäßig darstellen.

Das Konzept ist erstmalig bei Ersterteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII vorzulegen. Sie ist schriftlicher Prüfungsnachweis für die Qualifizierung.

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von §§ 15, 17 KiBiz Auskunft über Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege geben. Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern über die gemeinsame Förderpraxis und wird anhand gemachter Erfahrungen und sich ändernder Akzentsetzungen kontinuierlich überprüft und nach Bedarf fortgeschrieben. Zur weitergehenden Sicherung der pädagogischen Qualität ist bei Neuerteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch nach 5 Jahren Tätigkeit, ein überarbeitetes Konzept vorzulegen.

Zu Beschlusspunkt 8.: Veränderung der Vertretungsmodelle 2 und 3

Erläuterung:

Die Vertretungsmodelle sind seinerzeit vom Rat der Stadt Köln beschlossen worden und dienen zur Kompensation von Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen.

Bei dem Vertretungsmodell 2 erfolgt eine Anstellung von einer Vertretungs-Tagespflegeperson auf Honorarbasis, bei der jeweiligen Tagespflegeperson.

Beim Vertretungsmodell 3 wurden feste Vertretungsstützpunkte mit festangestellten Tagespflegepersonen angebunden an den freien Träger der Jugendhilfe „Wir für Pänz“ eingerichtet.

Das Vertretungsmodell 3, die Vertretungsstützpunkte, hat sich aus Sicht der Fachverwaltung sowie der Eltern qualitativ, organisatorisch und durch Planungssicherheit etabliert. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, diese Vertretungsstützpunkte konzeptionell zu erweitern. Diese konzeptionelle Erweiterung bezieht sich darauf, dass weitere Tagespflegepersonen als Springer*innen den Stützpunkten angebunden werden, um dann bei Ausfall einer Tagespflegeperson die Kinder in den Räumen der ausfallenden Tagespflegeperson zu betreuen. Die bisher hierfür eingestellten Gelder für Modell 2 werden im Rahmen der konzeptionellen Erweiterung der bisherigen Stützpunkte sukzessive umgeschichtet und führen somit zu keinen Mehrkosten.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Umsetzung dieser Vorlage entstehen aufgrund geänderter Regelungen in den Beschlusspunkten 1 bis 8 folgende zusätzliche Haushaltsbelastungen gegenüber den bisherigen Festlegungen:

zusätzliche haushaltsmäß. Belastungen :	Haushaltsjahre	
	2021	2022
Aufwendungen :		
Beschlusspkt. 1 : Anpassung d. lfd. Geldleistung	477.891,00 €	1.827.714,00 €
./.. abzgl. Kompensation bei der Qualifizierungsbeihilfe :	-516.257,00 €	-1.220.244,00 €
Beschlusspkt. 2 : Gewährung lfd. Geldleist. bei Eingewöhn. Krankheit o. Abwesenheit d. Kindes	0,00 €	0,00 €
Beschlusspkt. 3 : Gewähr. lfd. Geldleist. B. Ausfallzeiten	0,00 €	0,00 €
Beschlusspkt. 4 : Verfügungsstunden	76.000,00 €	102.400,00 €
Beschlusspkt. 5 : kostenfreie Fortbild. f. Tagespflegepers.	0,00 €	0,00 €
Beschlusspkt. 6 : QHB-Qualifizierung	340.000,00 €	340.000,00 €
Beschlusspkt. 7 : Pädagogische Konzeption	0,00 €	0,00 €
Beschlusspkt. 8 : Veränd. Vertretungsmodule; Vertr.zeiten	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Aufwendungen Σ :	377.634,00 €	1.049.870,00 €
Landeserträge :	-581.500,00 €	-581.500,00 €
Gesamtsumme Erträge Σ :	-581.500,00 €	-581.500,00 €
Saldo Aufwand ./.. Ertrag (Σ Mehraufwand) :	<u>-203.866,00 €</u>	<u>468.370,00 €</u>

Den durch die Umsetzung des vorliegenden Beschlussvorschlags für 2021 erforderlichen Mehraufwendungen in Höhe von 893.891,- Euro im Teilergebnisplan 0603- Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen stehen Einsparungen bei den Qualifizierungsbeihilfen in Höhe von 516.257,- Euro sowie zusätzliche Landeszuschüsse in Höhe von 581.500 Euro in Teilplanzeile 02 – Zuwendungen und allg. Umlagen teilweise gegenüber. Die Landeszuschüsse würden bei einer Weiterführung der bestehenden Regelung nicht realisiert werden können. Im Gesamtsaldo ergibt sich demnach bei einer Umsetzung des Beschlusses in der vorgeschlagenen Form für 2021 eine haushaltmäßige Verbesserung in Höhe von 203.866,- Euro.

Diese haushaltmäßige Verbesserung kann in den Folgejahren nicht mehr erzielt werden. Zwar stehen den aufgrund der ganzjährigen Betrachtung höheren Aufwendungen von 2.270.114,- Euro auch höhere Einsparungen bei den Qualifizierungsbeihilfen im Umfang von 1.220.244,- Euro gegenüber, jedoch bleiben die zusätzlichen Landeszuschüsse der Höhe nach fix. Im Gesamtsaldo ergibt sich somit gegenüber der bisherigen Regelung einen haushaltmäßigen Mehrbedarf in Höhe von 468.370,- Euro.

Dagegen kommt es bei Umsetzung der Alternative zu Beschlusspunkt 1 (Anpassung der laufenden Geldleistung) zu nachfolgenden Aufwendungen:

zusätzliche haushaltsmäß. Belastungen :	Haushaltsjahre	
	2021	2022
Aufwendungen :		
Beschlusspkt. 1 : Anpassung d. lfd. Geldleistung (Alternative)	47.447,77 €	751.577,23 €
Beschlusspkt. 2 : Gewährung lfd. Geldleist. bei Eingewöhn. Krankheit o. Abwesenheit d. Kindes	0,00 €	0,00 €
Beschlusspkt. 3 : Gewähr. lfd. Geldleist. B. Ausfallzeiten	0,00 €	0,00 €
Beschlusspkt. 4 : Verfügungsstunden	76.000,00 €	102.400,00 €
Beschlusspkt. 5 : kostenfreie Fortbild. f. Tagespflegepers.	0,00 €	0,00 €
Beschlusspkt. 6 : QHB-Qualifizierung	340.000,00 €	340.000,00 €
Beschlusspkt. 7 : Pädagogische Konzeption	0,00 €	0,00 €
Beschlusspkt. 8 : Veränd. Vertretungsmodule; Vertr.zeiten	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Aufwendungen Σ :	463.447,77 €	1.193.977,23 €
Landeserträge	-581.500,00 €	-581.500,00 €
Gesamtsumme Erträge Σ :	-581.500,00 €	-581.500,00 €
Saldo Aufwand ./ Ertrag (Σ Mehraufwand) :	<u>-118.052,23 €</u>	<u>612.477,23 €</u>

Wie oben dargestellt, führt die Option der Beschlussalternative in 2021 zu einem finanziellen Minderbedarf in Höhe von 118.052,- Euro im Teilergebnisplan 0603 – Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen gegenüber der beschlossenen Haushaltsplanung 2020/2021. Im Jahr 2022 führt die Beschlussalternative dagegen zu finanziellem Mehraufwand in Höhe von 612.477,- Euro (Teilergebnisplanverortung wie gehabt). Insgesamt bleibt festzustellen, dass durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses in 2021 gegenüber dem Alternativvorschlag im Saldo höhere Mehraufwendungen (312.391,- Euro gegenüber 118.052,- Euro Minderaufwand) entstehen (Differenz: 430.443,- Euro zugunsten des Alternativvorschlags). Ab dem Haushaltsjahr 2022 beträgt das Verhältnis 1.688.614,- Euro Mehraufwand zu Lasten der Beschlussfassung über die von der Verwaltung favorisierte Version gegenüber 612.477,- Euro Mehraufwand bei einer Beschlussfassung über den Alternativvorschlag (Differenz: 1.076.137,- Euro zugunsten der Alternative). Das Dezernat IV wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2022 und Folgejahre innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, gegebenenfalls durch Umschichtungen, vorsehen.

Haushaltsbewirtschaftung in der Corona-Krise:

Nach einer Prüfung durch die integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ist der Fortbestand beziehungsweise die Erweiterung der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, sowie für den Ausbau der Versorgung für Kindern unter 3 Jahren unerlässlich: Es ist davon auszugehen, dass die Plätze in der Kindertagespflege langfristig weiter benötigt werden, um den erforderlichen Bedarf an Betreuungsplätzen sicherzustellen. Bedingt durch die Corona-Situation sind Plätze durch Beenden der Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko weggefallen. Daher ist die geplante Maßnahme unverzichtbar und kann nicht länger aufgeschoben werden, um den Status Quo zu erhalten beziehungsweise die Kindertagespflege weiter auszubauen.

Anlagen